



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 30/2024 vom 15.10.2024

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	2
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) öffentliche Bekanntmachung - Genehmigung (Az. 63 DH 2901/2023/71) -	2
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) öffentliche Bekanntmachung - Genehmigung (Az. 63 DH 2902/2023/71) -	4
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) öffentliche Bekanntmachung - Genehmigung (Az. 63 DH 4246/2023/71) -	6
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) - öffentliche Bekanntmachung - Genehmigung (Az. 63 DH 63 DH 0049/2023/71) -	8
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	10
Samtgemeinde Barnstorf	10
Widmung von Straßen	10
C Bekanntmachungen anderer Stellen	10

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) öffentliche Bekanntmachung - Genehmigung (Az. 63 DH 2901/2023/71) -

Der Sudweyher Wind GmbH & Co.KG, Achter de Beeke 49 in 28844 Weyhe, wurde auf Antrag nach § 16b des BImSchG vom Landkreis Diepholz als zuständige Genehmigungsbehörde am 27.09.2024 die Genehmigung für folgendes Vorhaben erteilt:

Repowering von einer Windenergieanlage (WEA) des Typs AN Bonus 1,3MW auf dem Grundstück der Gemarkung Sudweyhe, Flur 5, Flurstück 126 durch eine WEA des Typs Siemens Gamesa SG 155 5.X mit einer Nabenhöhe von 122,5 m, einem Rotordurchmesser von 155 m, einer Gesamthöhe von 200 m sowie einer Nennleistung von 6,6 MW auf dem Betriebsgrundstück der Gemarkung Sudweyhe, Flur 5, Flurstück 126.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

vom 22.10.2024 bis einschl. 05.11.2024

beim Landkreis Diepholz, Zimmer B 111, Niedersachsenstr. 2, (Zugangsmöglichkeit auch über Röm-lingstr.), 49356 Diepholz, an jedem behördlichen Arbeitstag zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden und nach telefonischer Vereinbarung digital eingesehen werden.

Mit Ablauf des 05.11.2024 gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >amtliche Bekanntmachungen einsehbar.

Anlage

I. Entscheidung

Aufgrund des Antrages vom 09.08.2023 wird nach § 16b Absatz 1 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) - in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BIm-SchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 1.6.2, Buchstabe V des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

G E N E H M I G U N G

erteilt, auf dem Grundstück der

Gemarkung	Sudweyhe
Flur	5
Flurstück	126

eine Windenergieanlage (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Repowering gem. § 16b BImSchG - Errichtung und Betrieb einer WEA des Typs Siemens Gamesa SG 155 5.X mit einer Nabenhöhe von 122,5 m, einem Rotordurchmesser von 155 m, einer Gesamthöhe von 200 m sowie einer Nennleistung von 6,6 MW bei gleichzeitigem Rückbau einer WEA des Typs AN Bonus 1,3 MW auf dem Grundstück der Gemarkung Sudweyhe, Flur 5, Flurstück 126.

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung nicht mit dem Rückbau der Altanlage begonnen wurde. Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn nicht innerhalb von 4 Jahren nach Rückbau der Altanlage nicht mit der Errichtung der „Neuanlage“ begonnen wurde.

Die diesem Genehmigungsbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der Genehmigung. Die Anlage ist diesen entsprechend zu errichten und zu betreiben, soweit sich durch die in der Genehmigung aufgenommenen Bedingungen, Auflagen oder Hinweise nichts Anderes ergibt.

Diesem Bescheid liegt der Vorbescheid (Az. 63 DH 2414/2022/71) vom 25.11.2022 zu Grunde, mit dem bereits planungsrechtliche Belange sowie luftverkehrsrechtliche (militärisch und zivil) Belange abschließend abgeprüft wurden.

Die diesem Genehmigungsbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der Genehmigung.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Hinweis:

Sie können einen Widerspruch auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per E-Mail an den Landkreis Diepholz senden.

Nach § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer WEA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung.

Gem. § 63 Abs. 2 BImSchG kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer WEA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Der Landrat
i. A. gez. Maaß

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines
Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
öffentliche Bekanntmachung - Genehmigung (Az. 63 DH 2902/2023/71) -**

Der Gut Sudweyhe Wind GmbH & Co.KG, Im Mühlengrunde 12 in 28844 Weyhe, wurde auf Antrag nach § 16b des BImSchG vom Landkreis Diepholz als zuständige Genehmigungsbehörde am 04.10.2024 die Genehmigung für folgendes Vorhaben erteilt:

Repowering einer Windenergieanlage (WEA) gem. § 16b BImSchG - Errichtung und Betrieb einer WEA des Typs Siemens Gamesa SG 155 5.X mit einer Nabenhöhe von 122,5 m, einem Rotordurchmesser von 155 m, einer Gesamthöhe von 200 m sowie einer Nennleistung von 6,6 MW bei gleichzeitigem Rückbau von zwei WEA des Typs AN Bonus 1,3 MW auf den Grundstücken der Gemarkung Sudweyhe, Flur 5, Flurstück 1/5 und 1/6.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

vom 22.10.2024 bis einschl. 05.11.2024

beim Landkreis Diepholz, Zimmer B 111, Niedersachsenstr. 2, (Zugangsmöglichkeit auch über Röm-lingstr.), 49356 Diepholz, an jedem behördlichen Arbeitstag zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden und nach telefonischer Vereinbarung digital eingesehen werden.

Mit Ablauf des 05.11.2024 gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >amtliche Bekanntmachungen einsehbar.

Anlage

I. Entscheidung

Aufgrund des Antrages vom 09.08.2023 wird nach § 16b Abs. 1 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) - in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BIm-SchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 1.6.2, Buchstabe V, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

G E N E H M I G U N G

erteilt, auf dem Grundstück der

Gemarkung	Sudweyhe	Sudweyhe
Flur	5	2
Flurstück	1/5	36/6

eine Windenergieanlage (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Repowering gem. § 16b BImSchG - Errichtung und Betrieb einer WEA des Typs Siemens Gamesa SG 155 5.X mit einer Nabenhöhe von 122,5 m, einem Rotordurchmesser von 155 m, einer Gesamthöhe von 200 m sowie einer Nennleistung von 6,6 MW bei gleichzeitigem Rückbau von zwei WEA des Typs AN Bonus 1,3 MW auf den Grundstücken der Gemarkung Sudweyhe, Flur 5, Flurstück 1/5 und 1/6.

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung nicht mit dem Rückbau der Altanlage begonnen wurde. Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn nicht innerhalb von 4 Jahren nach Rückbau der Altanlage nicht mit der Errichtung der „Neuanlage“ begonnen wurde.

Die diesem Genehmigungsbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der Genehmigung. Die Anlage ist diesen entsprechend zu errichten und zu betreiben, soweit sich durch die in der Genehmigung aufgenommenen Bedingungen, Auflagen oder Hinweise nichts Anderes ergibt.

Diesem Bescheid liegt der Vorbescheid (Az. 63 DH 2415/2022/71) vom 25.11.2022 zu Grunde, mit dem bereits planungsrechtliche Belange sowie luftverkehrsrechtliche (militärisch und zivil) Belange abschließend abgeprüft wurden.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Hinweis:

Sie können einen Widerspruch auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per E-Mail an den Landkreis Diepholz senden.

Nach § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer WEA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung.

Gem. § 63 Abs. 2 BImSchG kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer WEA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A. gez. Maaß

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines
Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) öffentliche Bekanntmachung
- Genehmigung (Az. 63 DH 4246/2023/71) -**

Der WestWind Projektierungs GmbH & Co.KG, Brinkstr. 25 in 27245 Kirchdorf, wurde auf Antrag nach §§ 4 und 19 des BImSchG vom Landkreis Diepholz als zuständige Genehmigungsbehörde am 02.10.2024 die Genehmigung für folgendes Vorhaben erteilt:

Errichtung und Betrieb von 6 Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E-160 EP5 E3 mit einem Rotordurchmesser von 160 m, einer Nabenhöhe von 166,60 m und einer Nennleistung von 5,56 MW bei einer Gesamthöhe von 246,60 m.

Der verfügbare Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

vom 22.10.2024 bis einschl. 05.11.2024

beim Landkreis Diepholz, Zimmer B 111, Niedersachsenstr. 2, (Zugangsmöglichkeit auch über Röm-lingstr.), 49356 Diepholz, an jedem behördlichen Arbeitstag zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden und nach telefonischer Vereinbarung digital eingesehen werden.

Mit Ablauf des 05.11.2024 gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >amtliche Bekanntmachungen einsehbar.

Anlage

I. Entscheidung

Aufgrund Ihres Antrages vom 14.12.2023 wird nach §§ 4 und 19 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) - in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 1.6.2, Buchstabe V, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

G E N E H M I G U N G

erteilt, auf den Grundstücken der

Gemarkung	Martfeld	Martfeld	Martfeld	Martfeld	Martfeld
Flur	9	10	11	11	11
Flurstück	15	22	21	28/11	34
Gemarkung	Kleinenborstel	Kleinenborstel			
Flur	8	8			
Flurstück	31	32			

sechs Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E-160 EP5 E3 mit einem Rotordurchmesser von 160 m, einer Nabenhöhe von 166,60 m und einer Nennleistung von 5,56 MW bei einer Gesamthöhe von 246,60 m zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Errichtung und Betrieb von 6 Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E-160 EP5 E3 mit einem Rotordurchmesser von 160 m, einer Nabenhöhe von 166,60 m und einer Nennleistung von 5,56 MW bei einer Gesamthöhe von 246,60 m.

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

Die Anlage ist entsprechend den dieser Genehmigung beigefügten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich durch die in der Genehmigung aufgenommenen Bedingungen, Auflagen oder Hinweise nichts Anderes ergibt.

Die diesem Genehmigungsbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der Genehmigung. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an bestehende Wirtschaftswege oder Straßen erfasst. Die Netzanbindung wird von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Unter dem Aktenzeichen 63 DH 3550/2022/71 wurde am 07.05.2024 ein planungsrechtlicher Vorbescheid für die o.g. WEA erteilt. Mit diesem wurden ebenfalls die Belange Schall, Schatten und Turbulenzintensität abgeprüft und beschieden.

Die diesem Genehmigungsbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der Genehmigung.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

Hinweis:

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per E-Mail an den Landkreis Diepholz senden.

Nach Artikel 3 des Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) hat der Widerspruch eines Dritten keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann das Niedersächsische Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, die aufschiebende Wirkung des Drittwiderspruches ganz oder teilweise anordnen.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A. gez. Maaß

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines
Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) - öffentliche Bekanntmachung
- Genehmigung (Az. 63 DH 63 DH 0049/2023/71) -**

Der WestWind Projektierungs GmbH & Co. KG, Brinkstr. 25 in 27245 Kirchdorf, wurde auf Antrag nach §§ 4 und 19 des BImSchG vom Landkreis Diepholz als zuständige Genehmigungsbehörde am 03.04.2024 die Genehmigung für folgendes Vorhaben erteilt:

Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen des Typs Enercon E-138 EP3 E3, jeweils mit einer Nennleistung von 4,26 MW, einer Nabenhöhe von 160 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m und einer Gesamthöhe von 229,13 m.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

vom 22.10.2024 bis einschl. 05.11.2024

beim Landkreis Diepholz, Zimmer B 111, Niedersachsenstr. 2, (Zugangsmöglichkeit auch über Röm-lingstr.), 49356 Diepholz, an jedem behördlichen Arbeitstag zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden und nach telefonischer Vereinbarung digital eingesehen werden.

Mit Ablauf des 05.11.2024 gilt der Bescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung und der Genehmigungsbescheid mit Ausnahme der in Bezug genommenen Antragsunterlagen sind auch im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >amtliche Bekanntmachungen einsehbar.

Anlage

I. Entscheidung

Aufgrund des Antrages vom 02.05.2023, zuletzt vervollständigt am 04.04.2024, wird nach §§ 4 und 19 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830)- in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 1.6.2, Buchstabe V des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

G E N E H M I G U N G

erteilt, auf dem Grundstück der

Gemarkung	Aschen	Aschen	Aschen
Flur	2	2	2
Flurstück	56/3	58/2	65/2

2 Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen des Typs Enercon E-138 EP3 E3, jeweils mit einer Nennleistung von 4,26 MW, einer Nabenhöhe von 160m, einem Rotordurchmesser von 138,25m und einer Gesamthöhe von 229,13m.

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

Die Anlage ist entsprechend den dieser Genehmigung beigefügten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich durch die in der Genehmigung aufgenommenen Bedingungen, Auflagen oder Hinweise nichts Anderes ergibt.

Die diesem Genehmigungsbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der Genehmigung.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, einzulegen.

Hinweis:

Sie können einen Rechtsbehelf auch auf elektronischem Weg an den Landkreis Diepholz senden. In diesem Fall beachten Sie bitte: Nur solche förmlichen Anträge und Widersprüche, die Sie über das „Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach“ (EGVP) an den Landkreis Diepholz senden, gelten als rechtswirksam gestellt bzw. erhoben. Nähere Informationen zum EGVP erhalten Sie im Internet unter <http://www.diepholz.de>.

Einfache Mitteilungen und Anfragen können Sie natürlich wie bisher per E-Mail an den Landkreis Diepholz senden.

Nach Artikel 3 des Gesetzes zur Beschleunigung von Investitionen vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) hat der Widerspruch eines Dritten keine aufschiebende Wirkung.

Auf Antrag kann das Niedersächsische Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, die aufschiebende Wirkung des Drittwiderspruches ganz oder teilweise anordnen.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A. gez. Maaß

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Samtgemeinde Barnstorf

Widmung von Straßen

Der Rat der Samtgemeinde Barnstorf hat in seiner Sitzung am 24.07.2024 beschlossen, folgende Straße mit sofortiger Wirkung gem. § 6 des Nds. Straßengesetzes dem öffentlichen Verkehr zu widmen:

- GVS 10.3, Gemarkung Drentwede, Flur 22, Flurstück 19

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstr. 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Barnstorf, 01.10.2024

Samtgemeinde Barnstorf
gez. Grimm
Samtgemeindebürgermeister

C Bekanntmachungen anderer Stellen